



Wichtige Information

über die Nutzung von Nichttrinkwasseranlagen (z.B. Hausbrunnen, Regenwassernutzungsanlagen...)

Das Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises weist auf folgendes hin:

Verbindungsverbot

Gemäß § 17 Absatz 2 der Trinkwasserverordnung und der DIN 2000 - Norm für die zentrale Trinkwasserversorgung - dürfen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser abgegeben wird, welches keine Trinkwasserqualität hat, nicht mit Leitungen des Trinkwasserversorgungssystems verbunden werden.

Dies bedeutet, dass eine Verbindung von Leitungen der zentralen Wasserversorgung mit Nichttrinkwasserleitungen (z.B. noch vorhandener Brunnen zur Brauchwassernutzung, Regenwassernutzungsanlage, etc.) nicht zulässig ist.

Schieber, Blindflansche und dergleichen bieten keinen sicheren Schutz gegen das Übertreten von nicht einwandfreiem Wasser in das Trinkwasserleitungssystem und reichen daher für die Getrennthaltung des Wassers nicht aus.

Durch dieses Verbot soll verhindert werden, dass aufgrund der Druckunterschiede in den unterschiedlichen Leitungssystemen Vermischungen mit dem Trinkwasser erfolgen und so nicht einwandfreies Wasser in Trinkwasserleitungen übertritt.

Die Verwendung nicht einwandfreien Wassers zu Trinkwasserzwecken kann zu schweren gesundheitlichen Störungen führen.

Bei einer Verbindung kann die Gesundheit einer Vielzahl von Wasserabnehmern gefährdet werden, da ein Rückfluss von verunreinigtem Wasser in das zentrale Netz und damit ein Übertreten in das Leitungssystem anderer Häuser nicht ausgeschlossen werden kann (Rückverkeimung).

Nachspeisung

Erfolgt die Nachspeisung der Anlage mit Trinkwasser, so darf dieses nur über einen freien Auslauf erfolgen, damit keine direkte Verbindung zwischen Nichttrinkwasser- und Trinkwassersystem möglich ist.

Kennzeichnungsgebot

Außerdem müssen die Leitungen verschiedener Versorgungssysteme unterschiedlich farblich gekennzeichnet werden und die Entnahmestellen von Wasser, dass keine Trinkwasserqualität hat, mit einem Schild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ versehen werden.

Anzeigespflicht

Die Inbetriebnahme von Anlagen, die neben der eigentlichen Trinkwasserversorgung installiert werden, muss 4 Wochen vorher beim Gesundheitsamt angezeigt werden. Bei bereits betriebenen Anlagen ist die Anzeige unverzüglich nachzuholen. Ebenso ist die Stilllegung einer derartigen Anlage dem Gesundheitsamt mitzuteilen (§ 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung).

Ordnungswidrigkeit

Ich weise darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen das Verbindungsverbot, das Kennzeichnungsgebot und die Anzeigepflicht Ordnungswidrigkeiten gemäß § 73 Absatz 1 Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 25 Nr. 3, 12 und 13 der Trinkwasserverordnung darstellen.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 25.000 EURO geahndet werden.